

RS UVS Niederösterreich 1993/05/14 Senat-NK-92-017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.1993

Rechtssatz

In der Anflutungsphase liegt Fahruntfähigkeit auch bei einem knapp unter 0,8 Promille gelegenen Blutalkoholgehalt vor.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at